

# **BGer 4C.395/2002 vom 4. April 2003**

Bundesgericht, 2003-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.395\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.395_2002)

FR: TF 4C.395/2002 du 4 avril 2003

IT: TF 4C.395/2002 del 4 aprile 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Sachgerichts gebunden. Ausnahmen von dieser Bindung kommen nur in Betracht, wenn die Vorinstanz bundesrechtliche Beweisvorschriften verletzt hat, wenn ihr ein offensichtliches Versehen unterlaufen ist ( Art. 63 Abs. 2 OG ) oder wenn der von ihr ermittelte Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung des Bundesrechts der Ergänzung bedarf ( Art. 64 OG ). Die Partei, welche den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen ( BGE 127 III 248 E. 2c; 115 II 484 E. 2a S. 485 f.).

Die Beklagte verlangt in der Berufungsschrift keine Berichtigung oder Ergänzung des Sachverhaltes im dargelegten Sinne. Dem Bundesgericht ist es daher verwehrt, auf die Behauptungen von Tatsachen einzutreten, welche die Vorinstanz im angefochtenen Urteil nicht festgestellt hat. Das gilt für die Behauptung von Umständen, aus denen die Klägerin nach Meinung der Beklagten den Schluss hätte ziehen sollen, dass auch die von der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. nach dem 8. Januar 1999 an die Klägerin geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Beklagten erfolgt sind. Dem angefochtenen Urteil ist sodann nicht zu entnehmen, dass im Zeitpunkt, als diese Zahlungen erfolgten, die Darlehensforderungen der Klägerin gegenüber der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. bereits durch Tilgung erloschen waren. Unbeachtlich sind schliesslich die von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Behauptungen darüber, wie die Vertreter der Parteien - B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ - den Vermerk "part-repayment of loan of Z.\_\_\_\_\_ Ltd." übereinstimmend verstanden haben.

### **E. 2**

Nach dem angefochtenen Urteil hat die Z.\_\_\_\_\_ Ltd. durch die erwähnte Änderung des Vermerks auf den Gutschriftsanzeigen der Klägerin klar zu erkennen gegeben, dass sie fortan nicht mehr als direkte Stellvertreterin der Beklagten, sondern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handle. Die Beklagte habe eingeräumt, dass das Weglassen des bisher auf den Bankbelegen angebrachten Vermerks "bezahlt von Z.\_\_\_\_\_ Ltd. im Namen der X.\_\_\_\_\_ AG" die Bedeutung hatte, dass zuerst die Verbindlichkeiten der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. gegenüber der Klägerin getilgt werden mussten. Damit anerkenne die Beklagte aber selbst, dass die Z.\_\_\_\_\_ Ltd. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt habe. Die Zeugen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, die über das Spezialkonto der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. verfügungsberechtigt waren, hätten bestätigt, dass zu Lasten dieses Kontos keine Zahlungen mehr im Namen der Beklagten erfolgen sollten und diese in den Zahlungsaufträgen deshalb nicht mehr als Auftraggeberin der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. genannt worden sei. Die Zeugen hätten weiter erklärt, dass zunächst die Darlehen der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. zurückgeführt werden sollten, da es sich bei ihr um eine Offshore-Gesellschaft handle. Da B.\_\_\_\_\_ im fraglichen Zeitraum Verwaltungsrat der Klägerin gewesen sei, stehe

fest, dass diese keinen Grund zur Annahme gehabt hätte, die Z.\_\_\_\_\_ Ltd. leiste die Zahlungen allenfalls stillschweigend weiterhin im Namen der Beklagten.

### **E. 2.1**

Die Beklagte hält mit der Berufung daran fest, dass die Klägerin den Vermerk "part-repayment of loan of Z.\_\_\_\_\_ Ltd." entgegen dessen Wortlaut so verstehen musste, dass die entsprechenden Gutschriften gleich wie vor dem 8. Januar 1999 als Rückzahlungen der ihr gewährten Darlehen zu verstehen waren. Sie wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Regeln über die Stellvertretung ( Art. 32 ff. OR ) vor, die auch auf die vertretungsweise Vornahme anderer Rechtsgeschäfte als den Abschluss von Verträgen anwendbar seien.

### **E. 2.2**

Die Beklagte verkennt, dass für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung nicht die gleichen Regeln gelten wie für deren Entstehung. So ist die Erfüllungswirkung namentlich nicht von einer Bevollmächtigung jener Partei abhängig, welche die Zahlung erbringt. Geldschulden können ohne weiteres auch durch Dritte erfüllt werden ( Art. 68 OR ). Für die Erfüllungswirkung ist dabei unerheblich, ob der Dritte mit Wissen und Willen des Schuldners erfüllt, als dessen Hilfsperson oder Substitut, oder ob er aus selbständigem Antrieb leistet, ohne vom Schuldner mit der Erfüllung betraut zu sein (Weber, Berner Kommentar, N. 35 ff. zu Art. 68 OR ).

Die Erfüllung ist keine rechtsgeschäftliche Handlung, sondern ein Realakt. Sie wird durch die Erbringung der geschuldeten Leistung ohne weiteres bewirkt. Daher bedarf der Dritte zur Leistungserbringung keiner Vollmacht (Weber, a.a.O., N. 41 zu Art. 68 OR ). Auch im Falle der Leistung durch einen Dritten wird die Erfüllung gemäss den Anrechnungsanordnungen von Art. 85 ff. OR bewirkt (Weber, a.a.O., N. 61 zu Art. 68 OR ). Insbesondere ist der Dritte befugt zu erklären, welche Schuld er tilgen will ( Art. 86 Abs. 1 OR ). Widerspricht seine Erklärung internen Weisungen des Schuldners, von denen der Gläubiger keine Kenntnis hat, hindert dies die Erfüllung der bezeichneten Schuld nicht; die Auseinandersetzung verlagert sich in diesem Fall auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Drittem. Welche Schuld der Dritte zu tilgen erklärte, ist eine Tatfrage. Das Bundesgericht ist somit an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden, dass die über das Konto Verfügungsberechtigten - B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ - den Vermerk übereinstimmend gemäss seinem Wortlaut verstanden und gewollt haben und deshalb die seit dem 8. Januar 1999 gutgeschriebenen Beträge nicht als Darlehensrückzahlungen der Beklagten, sondern der Z.\_\_\_\_\_ Ltd. erfolgt sind. Schliesslich ist bereits festgehalten worden (vorne E. 1), dass die Argumentation der Beklagten auch in den übrigen Teilen der Berufung auf Tatsachenhauptungen beruht, die nicht zu hören sind. Damit ist auf die Berufung insgesamt nicht einzutreten.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Diese hat die Klägerin für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).